

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. November 1952

Nummer 88

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|--|--|
| A. Landesregierung. | F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —. | G. Arbeitsminister. |
| C. Innenminister. | H. Sozialminister. |
| D. Finanzminister. | J. Kultusminister. |
| RdErl. 24. 10. 1952, Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. S. 1575. | K. Minister für Wiederaufbau. |
| E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. | L. Justizminister. |

1952 S. 1575
geänd. d.
1954 S. 847

D. Finanzminister**Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1952 —
B 6115 — 12328 IV

Nachstehend gebe ich die von dem Bundesminister der Finanzen an der unten genannten Stelle veröffentlichte Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen bekannt. Die Neufassung wurde vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder beschlossen und vom Bundesminister der Finanzen mit Verfügungen V-Vers. 2701 — 47 52 vom 11. August 1952 und V-Vers. 2703 — 53 52 vom 18. August 1952 genehmigt.

Bezug: Bekanntmachung des BMdF, Bundesanzeiger vom 19. 9. 1952 — Jahrgang 4, Nr. 182 —.

Satzung**der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder****Inhaltsübersicht****I. Abschnitt****Verfassung der Anstalt**

Rechtsnatur	§ 1
Sitz	§ 2
Zweckbestimmung	§ 3
Aufsicht	§ 4
Organe	§ 5
Zusammensetzung des Vorstandes	§ 6
Bestellung des Vorstandes	§ 7
Geschäftsführung des Vorstandes	§ 8
Beschlüsse des Vorstandes	§ 9
Sitzungen des Vorstandes	§ 10
Zusammensetzung des Verwaltungsrats	§ 11
Bestellung des Verwaltungsrats	§ 12
Aufgaben des Verwaltungsrats	§ 13
Sitzungen des Verwaltungsrats	§ 14
Rechnungsprüfung	§ 15
Beschwerdeausschuß	§ 16
Schiedsgericht	§ 17
Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Anstalt	§ 18
Vergütungen und Entschädigungen	§ 19
Verwaltungskosten	§ 20
Geschäftsjahr	§ 21

II. Abschnitt
Versicherte

Pflichtversicherte	§ 22
Befreiung von der Pflichtversicherung	§ 23
Feiwillig Versicherte	§ 24
Beginn und Ende der Versicherung	§ 25
Allgemeine Begrenzung des Versichertenkreises	§ 26

III. Abschnitt
Beiträge

Wochen- und Monatsbeiträge	§ 27
Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen	§ 28
Nachversicherung	§ 29
Wiederversicherung früherer Versicherungszeiten	§ 30
Nachversicherung der Unterbrechungszeiten	§ 31
Beitragsrückzahlung	§ 32

IV. Abschnitt
Anstaltsleistungen

Leistungsarten	§ 33
Ruhegeld	§ 34
Berechnung des Ruhegeldes	§ 35
Höchst- und Mindestbetrag des Ruhegeldes	§ 36
Beginn der Zahlung des Ruhegeldes	§ 37
Ruhen des Anspruchs auf Ruhegeld	§ 38
Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegeld	§ 39
Witwenrente	§ 40
Berechnung der Witwenrente	§ 41
Witwerrente	§ 42
Waisenrente	§ 43
Berechnung der Waisenrente	§ 44
Höchst- und Mindestbeträge der Hinterbliebenenrenten	§ 45
Beginn der Zahlung der Witwen- und Waisenrenten. Ruhen und Erlöschen der Ansprüche auf Witwen- und Waisenrenten	§ 46
Abfindung	§ 47
Sterbegeld	§ 48
Berechnung des Sterbegeldes	§ 49
Beitragsfreie Anwartschaft auf Anstaltsleistungen	§ 50
Leistungsempfänger beim Tode des Berechtigten	§ 51
Abtretung und Verpfändung	§ 52
Verjährung	§ 53
Verzicht auf die Rückzahlung überhobener Anstaltsleistungen	§ 54

V. Abschnitt
Verfahren

Festsetzung der Anstaltsleistungen	§ 55
Auszahlung der laufenden Bezüge	§ 56
Anzeigepflicht des Leistungsempfängers	§ 57
Beschwerde	§ 58
Berufung	§ 59

VI. Abschnitt	
Verwaltung einzelner Versicherungsbestände und Deckungsrücklage	
Gesonderte oder gemeinsame Verwaltung	§ 60
Rücklage	§ 61
Anlegung der Deckungsrücklage	§ 62
Versicherungstechnische Prüfung	§ 63

VII. Abschnitt	
Satzungsänderungen und Auflösung der Anstalt	
Satzungsänderungen	§ 64
Auflösung der Anstalt und Ausscheiden einzelner beteiligter Verwaltungen	§ 65

VIII. Abschnitt	
Übergangs- und Sondervorschriften	
Beitragsfreie Anwartschaft nach altem Satzungsrecht	§ 66
Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen und gegenseitige Anrechnung von Versicherungszeiten	§ 67
Ausführungsbestimmungen	§ 68
Zeitpunkt des Inkrafttretens	§ 69

I. Abschnitt **Verfassung der Anstalt**

§ 1

Rechtsnatur

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist rechtsfähig.

§ 2

Sitz

Die Anstalt hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 3

Zweckbestimmung

(1) Die Anstalt hat den Zweck, ihren Versicherten und deren Hinterbliebenen Ruhegeld, Hinterbliebenenrenten und Sterbegeld zu gewähren.

(2) Bei der Anstalt können Personen versichert werden, die bei öffentlichen Verwaltungen, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Betrieben oder Unternehmungen im Dienste stehen, an denen die öffentliche Hand überwiegend oder maßgeblich beteiligt ist oder die von einer öffentlichen Verwaltung in anderer Weise maßgeblich beeinflußt werden. Andere Unternehmungen und Einrichtungen können ihre Bediensteten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei der Anstalt versichern, wenn ihr Aufgabenkreis öffentlich-rechtlich bestimmt ist oder dauernd und überwiegend im Bereich öffentlicher Belange liegt. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen.

(3) Die Beteiligung wird mit der Anstalt vereinbart. Die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Beteiligungen an der Anstalt bleiben unberührt, wenn die Durchführung der Versicherung in diesem Zeitpunkt nicht unterbrochen ist.

§ 4

Aufsicht

Der Bundesminister der Finanzen führt die Aufsicht über die Anstalt. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Tätigkeit der Anstaltsorgane nicht gegen Gesetz oder Satzung oder die Belange der Anstalt verstößt. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, für die Anstalt rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben, wenn die zuständigen Organe der Anstalt verhindert sind oder sich weigern, ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 5

Organe

Die Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied muß mindestens ein Vertreter bestimmt sein.

(2) Der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder sind hauptamtlich tätig. Mindestens ein hauptamtliches Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Präsident der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“.

§ 7

Bestellung des Vorstandes

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder und ein weiteres Mitglied sowie ihre Vertreter werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder auf fünf Jahre ernannt. Die übrigen Mitglieder und ihre Vertreter ernannt der Verwaltungsrat nach dem Vorschlage der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten für die gleiche Zeitdauer. Eine wiederholte Ernennung ist zulässig. Die Ernennungen können jederzeit widerrufen werden. Die Mitglieder aus dem Kreise der Versicherten scheiden im gleichen Zeitpunkt aus, in dem ihre Versicherung endigt.

(2) Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte so lange weiter, bis die neuen Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten haben.

(3) Ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied wird für den Rest der Amtszeit, wenn dieser mehr als sechs Monate umfaßt und in diesem Zeitraum eine Beslußfassung des Vorstandes erforderlich ist, durch ein neu zu ernennendes ersetzt.

§ 8

Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Die laufende Geschäftsführung besorgen die hauptamtlichen Mitglieder.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die von dem Vorstand aufzustellen ist und nach Anhörung des Verwaltungsrats von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muß.

(3) Erklärungen des Vorstandes sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie von dem Präsidenten oder von zwei hauptamtlichen Mitgliedern abgegeben werden. Der Präsident kann für bestimmt bezeichnete Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes Bevollmächtigte mit alleiniger Zeichnungsbefugnis bestellen.

§ 9

Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Präsident oder sein Vertreter und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(2) Beschlüsse des Vorstandes, die den Belangen der Anstalt zuwiderlaufen, kann der Präsident mit aufschließender Wirkung beanstanden. Über die Beanstandung beschließt der Verwaltungsrat.

(3) Der Beslußfassung unterliegen, unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungsrats (§ 13), insbesondere folgende Gegenstände:

- Vereinbarungen gemäß § 67 der Satzung,
- die Aufstellung der Jahresrechnungen und Vorschläge des Versicherungshaushalts (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e),
- die Grundsätze für die Anlegung und Verwaltung der Deckungsrücklage und der Erwerb, die Veräußerung und die Bebauung von Grundstücken (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b und d und § 62),
- Anträge, die eine Änderung der Grundsätze für die Deckung der Anwartschaften betreffen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c und § 61),
- die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats (§§ 13, 14),
- Vorschläge zur Änderung der Satzung (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und § 64),
- Vorschläge für Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g und § 68).

§ 10

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Präsident hat in jedem Kalenderjahr mindestens zwei Vorstandssitzungen anzuberaumen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine außer-

ordentliche Sitzung anzuberaumen. Die Sitzungen finden regelmäßig am Sitze der Anstalt statt; der Präsident kann jedoch im Einzelfalle auch einen anderen Tagungsort wählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände einzuladen; aus wichtigen Gründen kann die Frist abgekürzt werden.

(3) Die Sitzungen leitet der Präsident oder sein Vertreter.

§ 11

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwölf Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder wird je ein Vertreter ernannt.

§ 12

Bestellung des Verwaltungsrats

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Vertreter sowie sechs Verwaltungsratsmitglieder und deren Vertreter werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder widerruflich ernannt. Weitere sechs Mitglieder und deren Vertreter ernennt die Aufsichtsbehörde widerruflich nach dem Vorschlage der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten.

(2) Das Amt des Vorsitzenden und der Mitglieder sowie ihrer Vertreter endigt nach fünf Jahren. Im übrigen finden die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 3 und 5, Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Beschußfassung durch den Verwaltungsrat unterliegen alle ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Er hat insbesondere zu beschließen über

- a) Änderung der Satzung (§ 9 Abs. 3 Buchstabe f und § 64),
 - b) Anträge, die eine Änderung der Grundsätze für die Anlegung der Deckungsrücklage (§ 9 Abs. 3 Buchstabe c und § 62) zum Gegenstand haben,
 - c) Anträge, die eine Änderung der Grundsätze für die Deckung der Anwartschaften betreffen (§ 9 Abs. 3 Buchstabe d und § 61),
 - d) die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Bebauung von Grundstücken (§ 9 Abs. 3 Buchstabe c und § 62),
 - e) die Feststellung der Jahresrechnungen und Vorschläge des Versicherungshaushalts (§ 9 Abs. 3 Buchstabe b),
 - f) die Ernennung von Mitgliedern des Vorstandes und des Beschwerdeausschusses und ihrer Vertreter (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 4),
 - g) Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung (§ 9 Abs. 3 Buchstabe g und § 68).
- (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr einberufen; ferner ist alsbald eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Vorstand oder fünf Verwaltungsratsmitglieder schriftlich aus dringenden Gründen die Einberufung beantragen. Tagungsort ist, sofern der Vorsitzende nicht aus besonderen Gründen einen anderen Ort bestimmt, der Sitz der Anstalt.

(2) Die Einladung zur Sitzung muß den Teilnehmern spätestens zwei Wochen, die Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Auf die Einhaltung der Fristen kann verzichtet werden; aus dringenden Gründen kann sie der Vorsitzende bis zur Hälfte abkürzen.

(3) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.

(4) Der ordnungsmäßig einberufene Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über jede Sitzung des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der von dem Präsidenten bestellte Schriftführer unterzeichnen.

(6) In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende schriftlich abstimmen lassen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(8) Beschlüsse des Verwaltungsrats, die den Belangen der Anstalt zuwiderlaufen, kann der Präsident mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Die Entscheidung steht in diesem Falle der Aufsichtsbehörde zu, die diese im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder trifft.

§ 15

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Anstalt werden von dem Bundesrechnungshof geprüft.

§ 16

Beschwerdeausschuß

(1) Der Beschwerdeausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer wird je ein Vertreter bestellt. Der Vorsitzende und sein Vertreter sowie ein Beisitzer und sein Vertreter werden von der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit den an der Anstalt beteiligten Ländern ernannt; sie müssen Bedienstete einer an der Anstalt beteiligten öffentlichen Verwaltung sein. Den anderen Beisitzer und seinen Vertreter ernennt der Verwaltungsrat aus dem Kreise der Versicherten nach dem Vorschlage der Gewerkschaften.

(2) Das Amt des Vorsitzenden und der Beisitzer endigt nach drei Jahren; fällt die Beamtenegenschaft (das Dienstverhältnis) oder die Versicherung weg oder wird die Beteiligung an der Anstalt von der Verwaltung, der der Vorsitzende oder die Beisitzer oder ihre Vertreter angehören, aufgegeben, so endigt das Amt im Zeitpunkt des Wegfalls der Beamtenegenschaft (des Dienstverhältnisses) oder der Versicherung oder der Aufgabe der Beteiligung.

(3) Der Beschwerdeausschuß führt seine Geschäfte nach einer von seinem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Präsidenten aufzustellenden Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(4) Der Beschwerdeausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der Anstalt nach § 58.

§ 17

Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer wird je ein Vertreter ernannt. Den Vorsitzenden und seinen Vertreter ernennt der Präsident des Bundesgerichtshofes, die Beisitzer ernennt die Aufsichtsbehörde. Ein Beisitzer und sein Vertreter werden im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder, der andere Beisitzer und sein Vertreter nach dem Vorschlage der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten ernannt.

(2) Das Amt des Vorsitzenden und der Beisitzer endigt nach drei Jahren. Das Amt des nach dem Vorschlage der Gewerkschaften ernannten Beisitzers oder seines Vertreters endigt ferner mit dem Wegfall der Versicherung.

(3) Das Schiedsgericht führt seine Geschäfte nach Maßgabe einer von seinem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Präsidenten und nach Anhörung des Verwaltungsrats aufzustellenden Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet über Berufungen nach § 59 endgültig.

§ 18

Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Anstalt

(1) Der Präsident und die übrigen von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 1) sollen Bedienstete der an der Anstalt beteiligten Verwaltungen sein, die, soweit sie hauptamtlich tätig sind, an die Anstalt abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung von weiteren Bediensteten an die Anstalt ist zulässig; sie erfolgt im Einvernehmen zwischen der Aufsichtsbehörde und der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder.

(3) Das Dienstverhältnis der nicht gemäß Absatz 1 und 2 abgeordneten Verwaltungsangehörigen wird durch Dienstvertrag zwischen der Anstalt und den Verwaltungsangehörigen begründet. Für sie gelten die für die Angestellten und Arbeiter der Bundesverwaltung gültigen

Tarifvereinbarungen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 19

Vergütungen und Entschädigungen

Die Aufsichtsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder die Grundsätze, nach denen die Vorsitzenden, Mitglieder und Beisitzer der Anstaltsorgane, des Beschwerdeausschusses und des Schiedsgerichts Vergütungen oder Entschädigungen erhalten.

§ 20

Verwaltungskosten

Die Kosten der Geschäftsführung werden von den an der Anstalt beteiligten Verwaltungen getragen; sie werden im Verhältnis des jährlichen Beitragsaufkommens der Pflichtversicherten der einzelnen Verwaltungen festgesetzt. Auf die Kostenanteile ist alljährlich von den beteiligten Verwaltungen ein Vorschuß zu leisten, den die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder festsetzt. Bis zum Eingang der Verwaltungskostenvorschüsse und -anteile kann die Anstalt die Mittel zur Deckung der Verwaltungsausgaben vorschußweise dem Versicherungshaushalt entnehmen.

§ 21

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**II. Abschnitt
Versicherte**

§ 22

Pflichtversicherte

(1) Die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt wird durch Arbeits- oder Tarifvertrag (Dienstordnung) begründet; sie hat zur Voraussetzung, daß jährlich mindestens 900 Arbeitsstunden erreicht werden und beim Eintritt in die Beschäftigung das fünfundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Die Anstalt kann allgemein oder im Einzelfalle mit Zustimmung der beteiligten Verwaltung die Überschreitung der Altersgrenze unberücksichtigt lassen. In diesem Falle ist die Anstalt berechtigt, das Ruhegeld über die Kürzung nach § 35 Abs. 5 hinaus auf 1 v. H. der für die Entrichtung der Beiträge maßgebenden Arbeitsverdienste festzusetzen. Die Aufnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, z. B. von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses. Durch Zahlung eines versicherungstechnischen Ausgleichsbetrages können sowohl Kürzungen nach Satz 3 als auch Kürzungen gemäß § 35 Abs. 5 abgewendet werden; die Höhe des Ausgleichsbetrages setzt die Anstalt fest.

(2) Die Überschreitung der Altersgrenze (Absatz 1) bleibt unberücksichtigt, wenn schon früher eine Versicherung bestanden hat und Beiträge nicht zurückgezahlt worden sind oder zurückgezahlte Beiträge nach Maßgabe der Vorschrift des § 30 wieder eingezahlt werden. Ist beim Wiedereintritt in die Versicherung das fünfzigste Lebensjahr überschritten, so ist die Anstalt, wenn die Versicherung länger als drei Jahre unterbrochen war, zur Kürzung der Rente gemäß Absatz 1 Satz 3 berechtigt; diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Unterbrechungszeit gemäß § 31 nachversichert wird.

(3) Die Überschreitung der Altersgrenze (Absatz 1) bleibt ferner unberücksichtigt, wenn freiwillig Versicherte (§ 24) versicherungspflichtig werden.

(4) Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht, wenn die Beschäftigungsduer von Anfang an kalendermäßig begrenzt oder die Einstellung nur für eine einmalig auszuführende bestimmte Arbeitsleistung erfolgt ist. Wird die Beschäftigung über den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, so tritt Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt ein, von dem ab das Arbeitsverhältnis verlängert wird, frühestens jedoch sechs Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses. Die Versicherungspflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Dienstverhältnis vorübergehend unterbrochen wird, wie z. B. bei Gärtnern während der kalten, bei Heizern während der warmen Zeit des Jahres.

(5) Ruhegeldempfängern, deren Anspruch auf Ruhegeld gemäß § 39 Abs. 1 Buchstabe b erloschen ist, wird die frühere Versicherungszeit, soweit sie der Ruhegeldberech-

nung zugrunde lag, angerechnet. Beim Wiedereintritt des Versicherungsfalles unter der Voraussetzung des § 33 Abs. 2 Satz 1 wird als Ruhegeld mindestens der Betrag gewährt, der dem Berechtigten im Zeitpunkt des Erlöschens des früheren Anspruchs auf Ruhegeld zugestanden hat, erhöht um den Steigerungsbetrag aus dem neuen Versicherungsverhältnis.

§ 23

Befreiung von der Pflichtversicherung

Die Anstalt kann Versicherungspflichtige auf ihren Antrag mit Zustimmung der arbeitgebenden Verwaltung von der Pflicht zur Versicherung befreien.

§ 24

Freiwillig Versicherte

(1) Die freiwillige Versicherung kann beantragt werden, wenn keine Versicherungspflicht besteht, aber die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 vorliegen. § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Sind Voraussetzungen für die Versicherungspflicht (§ 22) fortgefallen, so kann bei Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses die Versicherung freiwillig fortgesetzt werden.

(3) Eine durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beendete Versicherung kann freiwillig fortgesetzt werden, wenn mindestens 260 Wochen- oder 60 Monatsbeiträge entrichtet sind.

(4) Die Anstalt kann ausscheidende Versicherte auf Antrag auch dann zur freiwilligen Versicherung zulassen, wenn sie noch nicht 260 Wochen- oder 60 Monatsbeiträge entrichtet haben.

(5) Ruhegeldempfänger, bei denen die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegeldes weggefallen sind, können sich freiwillig weiterversichern; § 22 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht für Ruhegeldempfänger aus beitragsfreier Anwartschaft (§§ 50 und 66).

(6) Der Antrag auf Zulassung zur freiwilligen Versicherung ist binnen drei Monaten nach Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis (Absatz 1), nach Beendigung der Versicherung (Absatz 2 und 3) oder nach Wegfall des Ruhegeldes (Absatz 5) bei der Anstalt zu stellen. Die freiwillige Weiterversicherung ist nur im unmittelbaren Anschluß an die letzte Beitragsleistung oder an den Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegeldes zulässig.

§ 25

Beginn und Ende der Versicherung

(1) Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem zuerst die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung gegeben sind.

(2) Die Versicherung endigt:

- durch den Tod des Versicherten,
- durch Eintritt des Versicherungsfalles (§ 34 Abs. 1),
- nach Ablauf von 26 Wochen seit der letzten Beitragsentrichtung, sofern nicht die Versicherung aus einem anderen Grunde früher beendet ist.

(3) Die Pflichtversicherung endigt ferner durch Beendigung oder Änderung des Dienstverhältnisses, das die Versicherungspflicht begründet hatte (§ 22).

(4) Die freiwillige Versicherung endigt ferner:

- durch Aufgabe der freiwilligen Versicherung,
- unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2 Buchstabe c, durch Ausschluß wegen Nichtzahlung der Beiträge (§ 27 Abs. 8).

§ 26

Allgemeine Begrenzung des Versichertenkreises

Personen, die beim erstmaligen Eintritt in ein zusätzliche Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bereits Invalidenrente oder Ruhegeld wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit beziehen oder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, können nicht Versicherte der Anstalt werden.

III. Abschnitt

Beiträge

§ 27

Wochen- und Monatsbeiträge

(1) Die Beiträge sind Wochenbeiträge oder Monatsbeiträge. Sie werden von dem Entgelt erhoben, das für die Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zugrunde gelegt wird. Ein Monatsbeitrag ist $4\frac{1}{3}$ Wochenbeiträgen gleichzuzählen. Versicherte, deren Bezüge nach Wochen berechnet werden, entrichten Wochenbeiträge; Versicherte, deren Bezüge nach Monaten berechnet werden, entrichten Monatsbeiträge.

(2) Der Beitragsanteil des Arbeitgebers an den Beiträgen der Pflichtversicherten beträgt zwei Drittel, der Anteil des Arbeitnehmers ein Drittel.

(3) Die Beitragsanteile der Pflichtversicherten werden von den Wochen- oder Monatsbezügen einbehalten. Die Abführung der Beiträge erfolgt durch Überweisung oder durch Verwendung von Beitragsmarken. Die Art der Beitragsentrichtung wird mit der arbeitgebenden Verwaltung vereinbart.

(4) Im Falle der Überweisung der Beiträge sind 6,9 v. H. des Arbeitsentgeltes an die Anstalt abzuführen. Soweit das Arbeitsentgelt 300,— DM wöchentlich oder 1300,— DM monatlich übersteigt, bleibt es für die Beitragsbemessung außer Betracht. Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt hat die arbeitgebende Verwaltung für jeden einzelnen Versicherten jährlich der Anstalt in je einer Verdienstbescheinigung mitzuteilen.

(5) Wenn und solange ein erkrankter arbeitsunfähiger Versicherter Dienstbezüge oder Krankenzuschüsse erhält, sind die Beiträge nach der Höhe dieser Bezüge zu bemessen.

(6) Bei einer Arbeitsunterbrechung sind Pflichtversicherte sowie bei einer beteiligten Verwaltung beschäftigte freiwillig Versicherte berechtigt, in der Zeit der Arbeitsunterbrechung Beiträge in der Beitragsklasse zu entrichten, die dem vor der Unterbrechung für die Beitragsbemessung maßgebenden Arbeitsentgelt entspricht, oder in einer niedrigeren.

(7) Versicherte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf ihren Antrag von der weiteren Beitragsleistung befreit. Der Anspruch auf Anstaltsleistungen bleibt ihnen nach dem Stande gewahrt, den sie am Ende der Beitragsleistung hatten.

(8) Freiwillig Versicherte zahlen ihre Beiträge monatlich spätestens bis zum 25. jenen Monats an die Anstalt. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt nach Beitragsklassen (Absatz 9). Die freiwillig Versicherten, die bei einem beteiligten Arbeitgeber beschäftigt sind, sind ihrem Arbeitsentgelt entsprechend in die Beitragsklassen einzuriehen. Im übrigen können sie ihre Beiträge auch in einer niedrigeren, nicht jedoch in einer höheren Beitragsklasse als der dem letzten Monatsverdienst bei Beendigung der Versicherung entsprechenden Beitragsklasse entrichten; das gilt auch für Beamte, die ihre Versicherung freiwillig weiterführen. Wenn ein freiwillig Versicherter mit der Beitragszahlung für drei aufeinanderfolgende Monate im Rückstande ist, kann die Anstalt die Versicherung für erloschen erklären, nachdem der Versicherte unter Hinweis auf diese Möglichkeit erfolglos aufgefordert worden ist, die fälligen Beiträge innerhalb einer Frist von einem Monat einzuzahlen; die Versicherung endigt in diesem Falle mit dem Ablauf des Zeitraums, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

(9) Für die Entrichtung der Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken und bei Barzahlung durch die im Absatz 8 bezeichneten freiwillig Versicherten gelten folgende Beitragsklassen und Beitragssätze:

Wochenbeiträge

bei einem Wochenarbeitsentgelt von

nicht mehr als 10 DM =	69 Pf — Klasse 1
nicht mehr als 15 DM =	105 Pf — Klasse 2
nicht mehr als 20 DM =	135 Pf — Klasse 3
nicht mehr als 25 DM =	162 Pf — Klasse 4
nicht mehr als 30 DM =	189 Pf — Klasse 5
nicht mehr als 35 DM =	216 Pf — Klasse 6
nicht mehr als 40 DM =	258 Pf — Klasse 7
nicht mehr als 50 DM =	297 Pf — Klasse 8

nicht mehr als 60 DM =	378 Pf — Klasse 9
nicht mehr als 80 DM =	474 Pf — Klasse 10
nicht mehr als 100 DM =	609 Pf — Klasse 11
nicht mehr als 120 DM =	744 Pf — Klasse 12
nicht mehr als 140 DM =	900 Pf — Klasse 13
mehr als 140 DM =	1035 Pf — Klasse 14

Monatsbeiträge

bei einem Monatsarbeitsentgelt von

nicht mehr als 43,34 DM =	3,— DM — Klasse I
nicht mehr als 65,— DM =	4,56 DM — Klasse II
nicht mehr als 86,67 DM =	5,85 DM — Klasse III
nicht mehr als 108,34 DM =	7,02 DM — Klasse IV
nicht mehr als 130,— DM =	8,19 DM — Klasse V
nicht mehr als 151,67 DM =	9,36 DM — Klasse VI
nicht mehr als 173,34 DM =	11,19 DM — Klasse VII
nicht mehr als 216,67 DM =	12,87 DM — Klasse VIII
nicht mehr als 260,— DM =	16,38 DM — Klasse IX
nicht mehr als 346,67 DM =	20,55 DM — Klasse X
nicht mehr als 433,34 DM =	26,40 DM — Klasse XI
nicht mehr als 500,— DM =	32,25 DM — Klasse XII
nicht mehr als 600,— DM =	39,— DM — Klasse XIII
nicht mehr als 700,— DM =	45,— DM — Klasse XIV
nicht mehr als 800,— DM =	51,75 DM — Klasse XV
nicht mehr als 900,— DM =	58,65 DM — Klasse XVI
nicht mehr als 1000,— DM =	65,55 DM — Klasse XVII
nicht mehr als 1100,— DM =	72,45 DM — Klasse XVIII
nicht mehr als 1200,— DM =	79,35 DM — Klasse XIX
mehr als 1200,— DM =	86,25 DM — Klasse XX

(10) Ohne rechtlichen Grund geleistete Beiträge sind unwirksam. Sie sind ohne Zinsvergütung zurückzuzahlen.

§ 28

Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen

Pflichtbeiträge, deren Entrichtung unterblieben ist, sind nachzuentrichten. Der Arbeitnehmer hat seinen Beitragsanteil höchstens für drei Monats- oder dreizehn Wochenbeiträge nachzuentrichten. Darüber hinaus trägt die arbeitgebende Verwaltung auch den Arbeitnehmeranteil.

§ 29

Nachversicherung

(1) Der Versicherte kann im öffentlichen Dienst zurückgelegte frühere Beschäftigungszeiten ganz oder teilweise versichern. Die Versicherung erfolgt unter Zugrundelegung des Arbeitsentgelts, das für die erste Beitragsentrichtung nach der Aufnahme in die Versicherung maßgebend ist. Erstreckt sich die Versicherung auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr, so sind die Beiträge eines jeden Geschäftsjahres von dessen Ende an bis zur Einzahlung mit 4 v. H. zu verzinzen. Beiträge und Zinsen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach der Anmeldung zur Versicherung eingezahlt werden.

(2) Die Versicherung von Zeiten, in denen eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht stattgefunden hat, ist auf Grund besonderer Vereinbarung zulässig.

(3) Die gemäß Absatz 1 und 2 versicherten Zeiten werden als unmittelbar vor der Pflichtversicherung liegende Versicherungszeiten angerechnet. Eine Anrechnung auf die Wartezeit (§ 34 Abs. 1 Buchstabe a) findet bei den nach dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Versicherungsverhältnissen nicht statt.

§ 30

Wiederversicherung früherer Versicherungszeiten

(1) Wiederversicherten, die bei ihrem Ausscheiden aus der Versicherung Beiträge zurückerhalten haben (§ 32), kann die Anstalt auf Antrag gestatten, die zurückerhaltenen Beiträge zur Wiederversicherung früherer Versicherungszeiten wieder einzuzahlen. Die Wiederversicherung ist abhängig von der gleichzeitigen Wiedereinzahlung zurückgezahlter Arbeitgeberanteile sowie von der Zahlung eines Zuschlags. Der Zuschlag beträgt für jedes volle oder angefangene Jahr der Unterbrechung der Versicherung 4 v. H. der wieder einzuzahlenden Beiträge. Die Beiträge und Zuschläge müssen bis zum Ablauf eines Jahres nach der Wiederaufnahme wieder eingezahlt werden.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn an die arbeitgebende Verwaltung volle Beiträge zurückgezahlt worden waren.

§ 31

Nachversicherung der Unterbrechungszeiten

Wiederversicherten kann die Anstalt gestatten, die Zeit der Unterbrechung zwischen der früheren und der neuen Versicherung nachzuversichern. Die Beiträge für die Zeit der Unterbrechung sind in der Beitragsklasse zu leisten, die dem Arbeitsentgelt entspricht, das für die Beitragsberechnung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Versicherung maßgebend war. Erstreckt sich die Nachversicherung auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr, so finden die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 32

Beitragsrückzahlung

(1) Scheidet ein Versicherter aus dem Versicherungsverhältnis aus, ohne eine Anstaltsleistung zu erhalten, so werden ihm auf seinen Antrag die von ihm geleisteten Beitragsanteile zurückgezahlt.

(2) Gewährt die arbeitgebende Verwaltung dem Versicherten, der vor Erfüllung der Wartezeit (§ 34 Abs. 1 Buchstabe a) wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit (§ 34 Abs. 2) ohne Anstaltsleistungen aus dem Versicherungsverhältnis ausscheidet, eine laufende Unterstützung, deren Gesamtbetrag mindestens den Betrag der gezahlten Beiträge erreicht, so erhält sie auf ihren Antrag die gesamten für den Versicherten entrichteten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile). Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Versicherten, wenn die arbeitgebende Verwaltung diesen eine laufende Unterstützung gewährt.

(3) Scheidet der Versicherte vor Erfüllung der Wartezeit wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit (§ 34 Abs. 2) ohne Anstaltsleistungen und ohne laufende Unterstützung aus, so erhält er auf Antrag die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile).

(4) Stirbt ein Versicherter vor Erfüllung der Wartezeit, so werden dem Angehörigen, der die Bestattung besorgt hat, 50 v. H. der gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) auf Antrag ausgezahlt, jedoch höchstens bis zu dem Betrage, der bei erfüllter Wartezeit als Sterbegeld (§ 48) zu leisten gewesen wäre. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn von der Anstalt ein Sterbegeld oder Hinterbliebenenrente oder von der arbeitgebenden Verwaltung laufende Bezüge gewährt werden.

(5) Hat die Anstalt während der Versicherung Anstaltsleistungen gewährt, so werden diese von der Beitragsrückzahlung abgezogen.

(6) Die Anstalt zahlt die Beiträge innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurück, gerechnet vom Tage des Eingangs der Antrages bei der Anstalt, wenn in diesem Zeitpunkt die Entrichtung der Beiträge und das Ausscheiden aus der Versicherung der Anstalt gegenüber nachgewiesen ist; sonst läuft die Frist erst von dem Tage ab, an dem der Nachweis erbracht ist. Die Rückzahlung erfolgt in jedem Falle ohne Zinsvergütung.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 finden auch Anwendung, wenn die Versicherung beim Inkrafttreten der vorliegenden Satzung beendet war.

(8) Für die Abtretung, Verpfändung und Verjährung des Anspruchs auf Beitragsrückzahlung gelten die §§ 52 und 53 entsprechend.

(9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 finden keine Anwendung, wenn die Beendigung der Versicherung auf § 65 beruht.

IV. Abschnitt **Anstaltsleistungen**

§ 33

Leistungsarten

(1) Die Anstalt gewährt folgende Leistungen: Ruhegeld, Witwenrente, Witwerrente, Witwenrentenabfindung, Waisenrente, Sterbegeld.

(2) Ruhegeld wird, wenn eine beitragsfreie Anwartschaft (§ 50) nicht besteht, nur gewährt, wenn bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (§ 34 Abs. 1) die Versicherung nicht beendet war. Das gleiche gilt für die Leistungen an die Hinterbliebenen eines Versicherten. Die Hinterbliebenen eines Ruhegeldempfängers erhalten die gleichen Leistungen wie die Hinterbliebenen eines Versicherten.

§ 34

Ruhegeld

(1) Anspruch auf Ruhegeld besteht, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn

- mindestens 260 Wochenbeiträge oder 60 Monatsbeiträge (§ 27 Abs. 1) geleistet sind (Wartezeit) — unvollständige Beiträge gemäß § 34 Buchstabe b der außer Kraft tretenden Satzung werden angerechnet —,
- Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorliegt oder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet oder überschritten ist und
- das Dienstverhältnis beendet ist.

(2) Versicherte, die invalidenversicherungspflichtig sind, gelten als invalide, wenn ihnen die Invalidenrente, Versicherte, die angestelltenversicherungspflichtig sind, gelten als berufsunfähig, wenn ihnen das Ruhegeld nach den jeweils gültigen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt worden ist. Die rechtskräftige Entscheidung eines Versicherungsträgers oder einer Versicherungsbehörde über die Frage der Invalidität oder Berufsunfähigkeit ist für die Anstalt bindend.

(3) Kommt eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 nicht in Betracht, so gelten Versicherte als invalide oder berufsunfähig, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie nach den jeweils gültigen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung invalide oder berufsunfähig wären.

(4) Versicherte, die im Beamtenverhältnis stehen, gelten als invalide oder berufsunfähig, wenn sie in den dauernden Ruhestand versetzt worden sind.

(5) Die Anstalt kann, wenn der Versicherte nicht die Wartezeit erfüllt hat, ausnahmsweise zur Vermeidung von besonderen Härten einen Ruhegeld bis zur Höhe des satzungsmäßigen Ruhegeldes als freiwillige Leistung auf Widerruf bewilligen (Kann-Ruhegeld).

§ 35

Berechnung des Ruhegeldes

(1) Der Jahresbetrag des Ruhegeldes besteht aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag ist 19,5 v. H. des durchschnittlichen für die Beitragsbemessung maßgebenden Jahresarbeitsentgelts der fünf dem Jahr des Ausscheidens aus der Versicherung vorangehenden Kalenderjahre. Ergibt sich unter Zugrundelegung des durchschnittlichen für die Beitragsbemessung maßgebenden Jahresarbeitsentgelts der zehn Kalenderjahre mit den höchsten Jahresverdiensten ein höherer Betrag, so wird dieser gewährt. Sind während der gesamten Versicherungsdauer mehr als 60 Monatsbeiträge auf Grund freiwilliger Versicherung geleistet worden, so wird der Grundbetrag in jedem Falle nach dem durchschnittlichen für die Beitragsbemessung maßgebenden Arbeitsentgelt der Kalenderjahre des gesamten Zeitraums zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Eintritt des Versicherungsfalles ermittelt. Soweit Beiträge nach Beitragsklassen entrichtet worden sind, werden sie nach Absatz 6 in Arbeitsentgelt umgerechnet.

(3) Der Steigerungsbetrag ist 0,38 v. H. des für die Beitragsbemessung maßgebenden oder nach Absatz 6 zu ermittelnden Arbeitsentgelts der gesamten Versicherungszeit.

(4) Der 300.— DM wöchentlich, 1300.— DM monatlich und 15 600.— DM jährlich überschreitende Teil des Arbeitsentgelts bleibt bei der Berechnung des Ruhegeldes unberücksichtigt; dasselbe gilt für Arbeitsentgelte, die in Reichsmark gezahlt worden sind. Soweit nach altem Satzungsrecht die Zahlung von Arbeitnehmeranteilen erlassen worden ist, werden bei der Berechnung des Ruhegeldes die entsprechenden Arbeitsentgelte nur mit zwei Dritteln berücksichtigt.

(5) Liegt der Beginn der Versicherung nach dem 30. September 1933 und nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres, so wird der Grundbetrag für jedes im Zeitpunkt der Aufnahme nach der Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres liegenden volle oder angefangene Lebensjahr um 5 v. H. gekürzt, soweit nicht eine Nachversicherung gemäß § 29 stattgefunden hat oder

ein versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag gemäß § 22 Abs. 1 Satz 5 gezahlt worden ist. Wird die Versicherung über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus fortgesetzt, so mindert sich die Kürzung für jedes volle Jahresarbeitsentgelt, für das gültige Beiträge geleistet worden sind, um 5 v. H. Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 Satz 3 bleiben unberührt, soweit sie zu einer weitergehenden Kürzung führen.

(6) Für Beiträge, die nach Beitragsklassen (§ 27 Abs. 9) entrichtet worden sind, werden folgende Beträge als Arbeitsentgelt zugrundegelegt:

Für jeden Wochenbeitrag der

Klasse 1	ein Betrag von	7.50 DM
Klasse 2	ein Betrag von	12.50 DM
Klasse 3	ein Betrag von	17.50 DM
Klasse 4	ein Betrag von	22.50 DM
Klasse 5	ein Betrag von	27.50 DM
Klasse 6	ein Betrag von	32.50 DM
Klasse 7	ein Betrag von	37.50 DM
Klasse 8	ein Betrag von	45.— DM
Klasse 9	ein Betrag von	55.— DM
Klasse 10	ein Betrag von	70.— DM
Klasse 11	ein Betrag von	90.— DM
Klasse 12	ein Betrag von	110.— DM
Klasse 13	ein Betrag von	130.— DM
Klasse 14	ein Betrag von	150.— DM

für jeden Monatsbeitrag der

Klasse I	ein Betrag von	32.50 DM
Klasse II	ein Betrag von	54.17 DM
Klasse III	ein Betrag von	75.83 DM
Klasse IV	ein Betrag von	97.50 DM
Klasse V	ein Betrag von	119.17 DM
Klasse VI	ein Betrag von	140.83 DM
Klasse VII	ein Betrag von	162.50 DM
Klasse VIII	ein Betrag von	195.— DM
Klasse IX	ein Betrag von	238.33 DM
Klasse X	ein Betrag von	303.33 DM
Klasse XI	ein Betrag von	390.— DM
Klasse XII	ein Betrag von	477.— DM
Klasse XIII	ein Betrag von	550.— DM
Klasse XIV	ein Betrag von	650.— DM
Klasse XV	ein Betrag von	750.— DM
Klasse XVI	ein Betrag von	850.— DM
Klasse XVII	ein Betrag von	950.— DM
Klasse XVIII	ein Betrag von	1050.— DM
Klasse XIX	ein Betrag von	1150.— DM
Klasse XX	ein Betrag von	1250.— DM

§ 36

Höchst- und Mindestbetrag des Ruhegeldes

(1) Der Jahresbetrag des Ruhegeldes darf zusammen mit laufenden Bezügen aus öffentlichen Mitteln, die auf Grund eines bestehenden oder eines früheren Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst gewährt werden, 75 v. H. des Arbeitsentgelts nicht überschreiten, das der Ruhegeldberechtigte in dem Kalenderjahr bezogen hat, welches dem Kalenderjahr vorangeht, in dem er aus dem Dienst bei einer an der Anstalt beteiligten Verwaltung ausgeschieden ist. Ist das der Berechnung des Grundbetrages zugrundeliegende Jahresarbeitsentgelt höher, so wird dieses der Berechnung des Höchstbetrages zugrundegelegt.

(2) Als laufende Bezüge nach Absatz 1 gelten nicht Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz, Renten und Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung, das tarifliche Übergangsgehalt und Wochengeld.

(3) Die nach Absatz 1 anzurechnenden Bezüge sind mit dem tatsächlich zahlbaren Betrage in Anrechnung zu bringen. Sind in den Bezügen Kinderzuschläge enthalten, so bleiben diese außer Ansatz.

(4) Als Ruhegeld werden mindestens die gleichen Bezüge gewährt, die dem Berechtigten gemäß § 50 auf Grund beitragsfreier Anwartschaft zustehen würden. Sind Pflichtbeiträge für wenigstens 120 Monate oder 520 Wochen entrichtet, so beträgt das Ruhegeld mindestens 360.— DM jährlich.

§ 37

Beginn der Zahlung des Ruhegeldes

(1) Die Zahlung des Ruhegeldes beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Anspruch auf die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung oder auf das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung anerkannt worden ist. Be-

steht kein Anspruch auf diese Leistungen, so beginnt die Zahlung des Ruhegeldes mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, die Invalidität oder die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Für Ruhegeldberechtigte, die im Beamtenverhältnis stehen, beginnt die Zahlung des Ruhegeldes mit dem Beginn des Ruhestandes. Die Zahlung des Ruhegeldes beginnt jedoch in keinem Falle vor Eintritt des Versicherungsfalles (§ 34 Abs. 1).

(2) Wenn der Ruhegeldberechtigte noch Dienstbezüge aus seinem bisherigen Dienstverhältnis erhält, beginnt die Zahlung des Ruhegeldes erst mit dem Wegfall dieser Bezüge.

(3) Kannruhegeld wird von dem Tage an gezahlt, den die Anstalt bestimmt.

§ 38

Ruhens des Anspruchs auf Ruhegeld

Der Anspruch auf Ruhegeld ruht, solange

- der Ruhegeldberechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt,
- der Ruhegeldberechtigte der Aufforderung zur Einsendung einer Lebensbescheinigung nicht nachkommt.

Die Anstalt kann ausnahmsweise zur Vermeidung besonderer Härten zulassen, daß das Ruhegeld ganz oder zum Teil den Angehörigen des Ruhegeldberechtigten, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Ruhegeldberechtigten haben, auf Widerruf gezahlt wird.

§ 39

Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegeld

(1) Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt

- mit dem Ende des Monats, in dem der Ruhegeldberechtigte stirbt,
- mit dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte wieder in ein Dienstverhältnis bei einer an der Anstalt beteiligten Verwaltung tritt.

(2) Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt ferner,

- wenn der Ruhegeldberechtigte eine Invalidenrente aus der Invalidenversicherung oder ein Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung bezieht, mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Invalidenrente oder das Ruhegeld entzogen wird,

- wenn der Ruhegeldberechtigte weder Invalidenrente aus der Invalidenversicherung noch ein Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung bezieht, mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen eintreten, unter denen eine Invalidenrente aus der Invalidenversicherung oder ein Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung entzogen werden würde.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a wird das Ruhegeld wieder gewährt, wenn die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung oder das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung innerhalb eines Jahres, nachdem der Entziehungsbescheid zugestellt worden ist, aus dem gleichen Grunde wiedergewährt wird, aus dem die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung oder das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung ursprünglich bewilligt worden war. Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b, wenn Entziehungsgründe innerhalb eines Jahres wegfallen und der Wegfall durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

§ 40

Witwenrente

(1) Anspruch auf Witwenrente hat

- die Witwe eines Versicherten, der bis zu seinem Ableben die Wartezeit erfüllt hatte (§ 34 Abs. 1 Buchstabe a),
- die Witwe eines Ruhegeldberechtigten, der die Wartezeit erfüllt hatte.

(2) Die Anstalt kann ausnahmsweise zur Vermeidung von besonderen Härten die Witwenrente als freiwillige Leistung (Witwen-Kannrente) auf Widerruf gewähren, wenn der Verstorbene die Wartezeit noch nicht erfüllt hatte oder wenn der Versicherte verschollen ist. In diesen Fällen bestimmt die Anstalt die Höhe und den Zahlungsbeginn der Witwenrente nach billigem Ermessen.

- (3) Ein Anspruch auf Witwenrente besteht nicht, wenn
- beim Ableben des Versicherten die Ehe nicht länger als drei Monate bestand, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe den Bezug der Witwenrente zu verschaffen,
 - die Ehe nach Eintritt der Ruhegeldberechtigung geschlossen worden war,
 - die Witwe den Tod des Versicherten oder des Ruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Treffen die Voraussetzungen für die Zahlung eines Ruhegeldes mit denen für die Zahlung einer Witwenrente zusammen, so wird nur die höhere Rente gewährt.

§ 41

Berechnung der Witwenrente

Die Witwenrente beträgt die Hälfte des Ruhegeldes, das dem verstorbenen Ehemann zustand oder zugestanden haben würde, wenn er im Zeitpunkt des Todes ruhegeldberechtigt geworden wäre. Eine gemäß § 36 Abs. 1 begründete Kürzung des Ruhegeldes bleibt außer Betracht.

§ 42

Witwerrente

Ein Witwer erhält unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe wie eine Witwe Rente, wenn

- und solange er invalide oder berufsunfähig und bedürftig ist und
- die versichert gewesene Ehefrau den Lebensunterhalt des Mannes ganz oder überwiegend mindestens das letzte Jahr vor ihrem Tode bestritten hat.

Die Vorschriften des § 45 Abs. 5 und des § 47 Abs. 2 finden keine Anwendung. § 46 gilt entsprechend.

§ 43

Waisenrente

(1) Anspruch auf Waisenrente haben bis zur Vollen dung des 18. Lebensjahres die unterhaltsberechtigten Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Ruhegeldberechtigten, wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode die Wartezeit erfüllt hatte (§ 34 Abs. 1 Buchstabe a).

(2) Eheliche Kinder einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Ruhegeldberechtigten erhalten die Waisenrente nur, wenn der Vater verstorben, verschollen, invalide oder berufsunfähig ist.

(3) Uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten oder Ruhegeldberechtigten erhalten die Waisenrente nur, wenn der Verstorbene die Vaterschaft zu diesem Kinde anerkannt hat oder zum Unterhalt gerichtlich verurteilt worden ist.

(4) Den ehelichen Kindern stehen Stiefkinder und elternlose Enkel gleich.

(5) Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird nur eine, und zwar die höhere Waisenrente gewährt.

(6) Wenn Kinder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig sind oder wenn sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen, erhalten sie die Waisenrente bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

(7) Die Anstalt kann ausnahmsweise zur Vermeidung besonderer Härten die Waisenrente als freiwillige Leistung (Waisen-Kannrente) auf Widerruf gewähren, wenn der Verstorbene die Wartezeit noch nicht erfüllt hatte oder wenn der Versicherte verschollen ist. Die Anstalt bestimmt in diesen Fällen die Höhe und den Zahlungsbeginn der Waisenrente nach billigem Ermessen.

§ 44

Berechnung der Waisenrente

Die Waisenrente beträgt für Halbwaisen je ein Viertel und für Vollwaisen je ein Drittel des Ruhegeldes, das dem verstorbenen Versicherten zustand oder zugestanden haben würde, wenn er im Zeitpunkt des Todes ruhegeldberechtigt gewesen wäre. Eine gemäß § 36 Abs. 1 begründete Kürzung des Ruhegeldes bleibt außer Betracht.

§ 45

Höchst- und Mindestbeträge der Hinterbliebenenrente

(1) Die Witwenrente darf zusammen mit laufenden Bezügen aus öffentlichen Mitteln, die auf Grund eines früheren Beschäftigungsverhältnisses des Versicherten oder Ruhegeldberechtigten im öffentlichen Dienst gewährt werden, 45 v. H., ferner zusammen mit laufenden Bezügen aus öffentlichen Mitteln, die auf Grund eines bestehenden oder eines früheren Beschäftigungsverhältnisses der Witwe im öffentlichen Dienst gewährt werden, 75 v. H. des Arbeitsentgelts nicht überschreiten, das der Versicherte oder Ruhegeldberechtigte in dem Kalenderjahr bezogen hat, welches dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Versicherte oder Ruhegeldberechtigte aus dem Dienst bei einer an der Anstalt beteiligten Verwaltung ausgeschieden ist. § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Waisenrente darf zusammen mit laufenden Bezügen aus öffentlichen Mitteln für Vollwaisen den Betrag von 45 v. H., für Halbwaisen den Betrag von 30 v. H. des Arbeitsentgelts nicht überschreiten, das der Versicherte oder Ruhegeldberechtigte in dem Kalenderjahr bezogen hat, welches dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Versicherte oder Ruhegeldberechtigte aus dem Dienst bei einer an der Anstalt beteiligten Verwaltung ausgeschieden ist. § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die von der Anstalt zu beziehenden Renten der Hinterbliebenen eines Versicherten oder Ruhegeldberechtigten dürfen zusammen nicht höher sein als das Ruhegeld, das dem verstorbenen Versicherten oder Ruhegeldberechtigten zustand oder zugestanden haben würde, wenn er im Zeitpunkt des Todes ruhegeldberechtigt geworden wäre. Eine gemäß § 36 Abs. 1 begründete Kürzung des Ruhegeldes bleibt außer Betracht. Soweit sich Überschreitungen ergeben, werden die Witwenrente und die Waisenrenten im gleichen Verhältnis gekürzt.

(4) Die Renten der Hinterbliebenen eines Versicherten oder Ruhegeldberechtigten dürfen zusammen mit laufenden Bezügen aus öffentlichen Mitteln (Abs. 1 und 2) 75 v. H. des Arbeitsentgelts nicht überschreiten, das der Verstorbene in dem Kalenderjahr bezogen hat, welches dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Versicherte oder Ruhegeldberechtigte aus dem Dienst bei einer an der Anstalt beteiligten Verwaltung ausgeschieden ist. § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Soweit sich Überschreitungen ergeben, werden die Witwenrente und die Waisenrenten im gleichen Verhältnis gekürzt.

(5) Als Hinterbliebenenrenten werden mindestens die gleichen Bezüge gewährt, die den Berechtigten gemäß § 50 auf Grund beitragsfreier Anwartschaft des Verstorbene zustehen würden. Sind Pflichtbeiträge für wenigstens 120 Monate oder 520 Wochen entrichtet, so beträgt die Witwenrente mindestens 180.— DM jährlich, die Rente für eine Vollwaise mindestens 120.— DM jährlich und die Rente für eine Halbwaise mindestens 90.— DM jährlich. Hinterbliebenenrenten in Höhe dieser Mindestbeträge dürfen jedoch zusammen den Betrag von 360.— DM jährlich nicht übersteigen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Nach dem Wegfall einer Witwen- oder Waisenrente werden die übrigen Hinterbliebenenrenten nach Absatz 3 und 4 neu festgesetzt.

§ 46

Beginn der Zahlung der Witwen- und Waisenrenten. Ruhen und Erlöschen der Ansprüche auf Witwen- und Waisenrenten

(1) Die Zahlung der Witwen- und Waisenrenten beginnt für die Witwen und Waisen eines Versicherten mit dem ersten Tage des Sterbemonats, für die Witwen und Waisen eines Ruhegeldempfängers mit dem ersten Tage des folgenden Monats.

(2) Für das Ruhen der Ansprüche auf Witwen- und Waisenrenten gilt § 38 entsprechend. Der Anspruch auf Witwen- und Waisenrenten ruht ferner, solange die Hinterbliebenen im Genuß der Dienstbezüge verbleiben, die der Verstorbene von der arbeitenden Verwaltung bezog.

(3) Der Anspruch auf Witwenrente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem sich die Witwe wieder verheiratet oder stirbt. Der Anspruch auf Waisenrente er-

lisch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. oder das 21. Lebensjahr vollendet, heiratet oder stirbt.

§ 47 Abfindung

(1) Ruhegelder und Renten, die einen Jahresbetrag von 60.— DM nicht erreichen, können abgefunden werden. Die Abfindung beträgt das Achtfache des Jahresbetrages. Die Hinterbliebenen eines so abgefundenen Ruhegeldberechtigten haben keinen Anspruch auf Leistungen.

(2) Anspruch auf Abfindung hat die Witwe, wenn sie sich wieder verheiratet (§ 46 Abs. 3). Als Abfindung wird der dreifache Jahresbetrag der Witwenrente gewährt. Ein Anspruch auf Abfindung besteht nicht, so lange der Anspruch auf Witwenrente ruht.

(3) Ruhegeldberechtigte Ausländer, die ins Ausland zurückkehren, können mit dem Dreifachen des Jahresbetrages des Ruhegeldes abgefunden werden. Das gleiche gilt für Hinterbliebenenrenten.

§ 48 Sterbegeld

(1) Anspruch auf Sterbegeld besteht:

- a) beim Tode eines Versicherten, der die Wartezeit (§ 34 Abs. 1 Buchstabe a) erfüllt hat,
- b) beim Tode eines Ruhegeldberechtigten, wenn dieser die Wartezeit erfüllt hatte,
- c) beim Tode der Ehefrau eines Versicherten, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Todes der Ehefrau die Wartezeit erfüllt hatte,
- d) beim Tode der Ehefrau eines Ruhegeldberechtigten, wenn der Berechtigte die Wartezeit erfüllt hatte,
- e) beim Tode einer Witwenrentenberechtigten, wenn der verstorbene Ehemann die Wartezeit erfüllt hatte.

(2) Die Anstalt kann bei den in Absatz 1 aufgeführten Todesfällen, wenn die Wartezeit noch nicht erfüllt war, ausnahmsweise zur Vermeidung besonderer Härten ein Sterbegeld bis zur satzungsmäßigen Höhe als freiwillige Leistung gewähren.

(3) Zum Bezug des Sterbegeldes sind nacheinander berechtigt:

- a) der Ehegatte, wenn er mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder die Bestattung besorgt hat,
- b) die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie die Bestattung besorgt haben,
- c) sonstige Angehörige, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt und die Bestattung besorgt haben.

Das Sterbegeld wird gegen Vorlage einer amtlichen Bezeichnung des Todesfalles gezahlt.

(4) Ist ein empfangsberechtigter Angehöriger nicht vorhanden, so werden die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes an diejenige natürliche Person gezahlt, die die Bestattung besorgt hat.

(5) Wer den Tod vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Sterbegeld. Die Anstalt kann in diesem Falle ein Sterbegeld bis zur satzungsmäßigen Höhe als freiwillige Leistung dem Angehörigen bewilligen, der die Bestattung besorgt hat. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Sterbegeld wird aus Anlaß desselben Todesfalles nur einmal gewährt. Bei mehreren satzungsmäßigen Beiträgen, z. B. beim Tode der Ehefrau eines Versicherten, die selbst Versicherte der Anstalt war, wird der höhere Betrag gewährt.

§ 49

Berechnung des Sterbegeldes

Das Sterbegeld beträgt 11 v. H. des für die Beitragsbemessung maßgebenden Arbeitsentgelts des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem der Sterbefall eingetreten ist. Ergibt sich bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der letzten fünf Kalenderjahre ein höherer Betrag, so wird dieser gewährt. Der errechnete Betrag wird auf volle 10.— DM aufgerundet. Das Sterbegeld beträgt mindestens 100.— DM, höchstens 500 DM.

§ 50

Beitragsfreie Anwartschaft auf Anstaltsleistungen

(1) Personen, die nach Erfüllung der Wartezeit (§ 34 Abs. 1 Buchstabe a) aus der Versicherung ausscheiden, erwerben auf Antrag eine beitragsfreie Anwartschaft auf Anstaltsleistungen. Der Antrag muß spätestens sechs Monate nach dem Ausscheiden bei der Anstalt gestellt werden. Die beitragsfreie Anwartschaft kann jederzeit aufgegeben werden.

(2) Beitragsfreie Anwartschaftsberechtigte (Absatz 1) erhalten ohne weitere Beitragsleistung nach Eintritt der Invalidität oder Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres auf Antrag 1 v. H. der für die Beitragsbemessung maßgebenden Arbeitsentgelte der gesamten Versicherungszeit als jährliches Ruhegeld.

(3) Die Hinterbliebenen eines Anwartschaftsberechtigten (Absatz 1) oder Ruhegeldberechtigten (Absatz 2) haben Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Sie erhalten auf Antrag als Witwenrente jährlich 0,5 v. H., als Waisenrente für Vollwaisen 0,33 v. H., für Halbwaisen 0,25 v. H. der für die Beitragsbemessung maßgebenden Arbeitsentgelte der gesamten Versicherungszeit. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 1 v. H. der für die Beitragsbemessung maßgebenden Arbeitsentgelte der gesamten Versicherungszeit nicht überschreiten. Das Ruhegeld darf 20 v. H. die Witwenrente 10 v. H., die Rente einer Vollwaise 7 v. H., die einer Halbwaise 5 v. H. und die Hinterbliebenenrenten zusammen 20 v. H. des durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelts nicht übersteigen, das bei der Berechnung des Höchstbetrages des Ruhegeldes gemäß § 36 Abs. 1 zugrunde zu legen wäre.

(4) Die Vorschriften des Abschnittes IV finden mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 33, 34 Abs. 5, 35 Abs. 1 bis 3 und 5, 36, 40 Abs. 2 Satz 1, 41, 43 Abs. 7 Satz 1, 44, 45 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5, 48 und 49 sinngemäß Anwendung.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden auf alle Personen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung aus der Versicherung ausscheiden.

§ 51

Leistungsempfänger beim Tode des Berechtigten

Stirbt ein Bezugsberechtigter vor der Empfangnahme der fälligen Rente oder wird eine Rente erst nach dem Tode eines Rentenberechtigten festgesetzt, so sind nacheinander empfangsberechtigt: der Ehegatte, die Kinder, die Enkel, der Vater, die Mutter, die Großeltern, die Geschwister. Hat einer von diesen Angehörigen mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so ist er vor den übrigen empfangsberechtigt; wenn mehrere der genannten Angehörigen mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, so bestimmt sich unter ihnen die Empfangsberechtigung nach der im Satz 1 angegebenen Reihenfolge.

§ 52

Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche auf Anstaltsleistungen können mit rechtlicher Wirkung gegenüber der Anstalt nur mit Genehmigung der Anstalt abgetreten oder verpfändet werden.

§ 53

Verjährung

Die Ansprüche auf Anstaltsleistungen verjähren in fünf Jahren.

§ 54

Verzicht auf die Rückzahlung überhobener Anstaltsleistungen

Die Anstalt kann die Rückzahlung überhobener Anstaltsleistungen zur Vermeidung einer besonderen Härte ganz oder teilweise erlassen.

V. Abschnitt Verfahren

§ 55

Festsetzung der Anstaltsleistungen

(1) Die Anstaltsleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Stirbt der Berechtigte, bevor er den Antrag auf Ruhegeld gestellt hat, so kann der Antrag der Reihe

nach von den im § 51 bezeichneten Personen gestellt werden. Diese können auch ein laufendes Verfahren weiterbetreiben. Dem Antrage sind die standesamtlichen oder die sonst von der Anstalt geforderten Urkunden beizufügen.

(2) Über den Antrag auf Leistungen, auf die ein Anspruch besteht, entscheidet die Anstalt durch Bescheid. Stellt sich nach der Festsetzung von Anstaltsleistungen heraus, daß ihre Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht gegeben waren oder treten Veränderungen in den Verhältnissen des Berechtigten ein, die seinen Anspruch nach Grund oder Höhe berühren, so ist die Anstalt zur Aufhebung des unrichtigen und zur Erteilung eines neuen Bescheides berechtigt. Dies gilt auch dann, wenn der Bescheid auf Grund einer Entscheidung des Beschwerdeausschusses oder des Schiedsgerichts erteilt worden ist.

(3) In dem Bescheid werden Höhe und Beginn der Leistung angegeben und die Berechnung nachgewiesen. Der Bescheid enthält ferner die Belehrung über die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß. Ablehnende, einstellende und entziehende Bescheide sind zu begründen.

§ 56

Auszahlung der laufenden Bezüge

Die laufenden Bezüge werden monatlich im voraus den Berechtigten durch die Post ausgezahlt. Der Monatsbetrag jedes laufenden Bezuges wird auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag nach unten abgerundet.

§ 57

Anzeigepflicht des Leistungsempfängers

Der Berechtigte ist verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in seinen Verhältnissen, die den Rentenanspruch nach Grund oder Höhe berühren (z. B. Änderung der Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Beschäftigung bei einer an der Anstalt beteiligten Verwaltung, Wiederverheiratung der Witwenrentenempfängerin), sofort der Anstalt schriftlich mitzuteilen. Die Anstalt kann Lebensbescheinigungen einfordern.

§ 58

Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist zulässig:

- a) gegen den Bescheid der Anstalt nach § 55 Abs. 2 und
- b) gegen Entscheidungen der Anstalt über sonstige Rechte aus dem Versicherungsverhältnis.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat — im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a nach Zustellung des Bescheids, im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b nach Bekanntgabe der Entscheidung — bei der Anstalt schriftlich einzulegen. Hilft diese der Beschwerde ab, so unterbleibt die Weitergabe an den Beschwerdeausschuß.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerdeausschuß (§ 16). Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses kann die Beisitzer auch schriftlich befragen. Eine mündliche Verhandlung muß stattfinden, wenn es ein Beisitzer verlangt.

(4) Weist der Beschwerdeausschuß eine Beschwerde gegen einen Bescheid nach § 55 Abs. 2 zurück, so muß der Beschwerdeführer über das Recht der Berufung (§ 59) schriftlich belehrt werden.

(5) Der Beschwerdeausschuß fertigt die Entscheidungen aus und stellt sie dem Beschwerdeführer und der Anstalt zu.

(6) Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses über Beschwerden nach Absatz 1 Buchstabe b ist endgültig.

(7) Als zuständiges Gericht im Sinne des § 1039 der Zivilprozeßordnung gilt das für die Anstalt örtlich zuständige Amtsgericht oder Landgericht.

§ 59

Berufung

(1) Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses über eine Beschwerde gegen einen Bescheid nach § 55 Abs. 2 kann mit der Berufung angefochten werden.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses schriftlich bei dem Beschwerdeausschuß einzulegen.

(3) Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht (§ 17).

(4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann die Beisitzer auch schriftlich befragen. Eine mündliche Verhandlung muß stattfinden, wenn es ein Beisitzer verlangt.

(5) Ist die Berufung offenbar unbegründet, so kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts eine Vorentscheidung treffen. Sie wird rechtskräftig, wenn der Berufungskläger nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt. Die Vorentscheidung muß die Belehrung über die Möglichkeit und die Frist zur Anfechtung der Vorentscheidung enthalten.

(6) Ist die Berufung offensichtlich unbegründet, so können die Kosten, die durch sie entstehen, ganz oder teilweise dem Berufungskläger auferlegt werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

(7) § 58 Abs. 7 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt

Verwaltung einzelner Versicherungsbestände und Deckungsrücklage

§ 60

Gesonderte oder gemeinsame Verwaltung

(1) Für einzelne Versichertenkreise kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Verwaltungsrats eine getrennte Verwaltung zugelassen werden; soweit solche beim Inkrafttreten der vorliegenden Satzung besteht, bleibt sie unberührt.

(2) Die Vereinigung einzelner oder aller gesondert verwalteten Versichertenkreise ist zulässig. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 61

Rücklage

(1) Die Anstalt soll jederzeit einen Vermögensbestand haben, der unter Hinzurechnung der künftigen Beiträge und sonst zu erwartenden Eingänge zur Deckung der auf der Anstalt ruhenden und in Zukunft noch entstehenden Verpflichtungen voraussichtlich ausreichen wird.

(2) Für die Bewertung der Vermögensanlagen und für die Ermittlung des wahrscheinlichen künftigen Anfalls von Eingängen (Beiträge, Zinsen usw.) und von Verpflichtungen (Renten usw.) kann der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder Richtlinien aufstellen.

§ 62

Anlegung der Deckungsrücklage

(1) Geld, das nicht für die laufenden Zahlungen benötigt wird, ist, unbeschadet der Vorschriften der Absätze 2 und 3, mündelsicher nach den Vorschriften der §§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzulegen.

(2) Der Erwerb, die Veräußerung und die Bebauung von Grundstücken ist mit Zustimmung des Verwaltungsrats und Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung des Verwaltungsrats nähere Bestimmungen über die Anlegung der Deckungsrücklage erlassen.

§ 63

Versicherungstechnische Prüfung

In Zeitabständen von je vier Jahren ist ein versicherungstechnisches Gutachten einzuholen. Das Ergebnis hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und der Aufsichtsbehörde alsbald mitzuteilen. Der Verwaltungsrat beschließt, nach Anhörung des Vorstandes darüber, welche Folgerungen aus dem Ergebnis zu ziehen sind. Der Beschuß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder. Das nächste Gutachten ist mit dem Stichtag 31. Dezember 1952 einzuholen.

VII. Abschnitt

Satzungsänderungen und Auflösung der Anstalt

§ 64

Satzungsänderungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung (§ 9 Abs. 3 Buchstabe f und § 13 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit mindestens zwei Dritteln der an der Anstalt beteiligten Länder.

(2) Satzungsänderungen haben, wenn sie selbst nichts anderes vorschreiben, Wirksamkeit auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse und die bereits bewilligten laufenden Bezüge.

(3) Satzungsänderungen treten, wenn sie selbst nichts anderes vorschreiben, mit dem Beginn des Tages in Kraft, der auf den Tag der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt.

§ 65

Auflösung der Anstalt und Ausscheiden einzelner beteiligter Verwaltungen

(1) Die Auflösung der Anstalt kann von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit mindestens zwei Dritteln der an der Anstalt beteiligten Länder, gegebenenfalls auf Grund eines Antrags des Verwaltungsrats, verfügt werden. Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind in jedem Falle vorher zu hören.

(2) Jede beteiligte Verwaltung kann ihre Beteiligung an der Anstalt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand aufgeben. Das Ausscheiden ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung über die Aufgabe der Beteiligung muß dem Vorstand spätestens am 1. Juli des Geschäftsjahres zugehen.

(3) Im Falle der Auflösung der Anstalt oder des Ausscheidens einzelner Verwaltungen erlöschen, unbeschadet etwaiger Ansprüche der Versicherten gegen ihre Verwaltung, die Versicherungen und alle darauf beruhenden Anwartschaften mit dem Zeitpunkt, für den die Auflösung der Anstalt oder das Ausscheiden einer einzelnen Verwaltung gemäß Absatz 1 oder 2 verfügt oder erklärt worden ist. Die Anstalt darf Ruhegelder und Renten für einen ausscheidenden Versicherungsbestand nur in einem Maße leisten, das die ordnungsmäßige Durchführung der Vorschriften der nachfolgenden Absätze nicht gefährdet.

(4) Im Falle der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Nichtversicherten) zu erfüllen. Alsdann ist die Befriedigung der im Zeitpunkt der Auflösung Leistungsberechtigten und der Anwartschaften ihrer Angehörigen auf Hinterbliebenenbezüge sicherzustellen; in welcher Weise die Sicherstellung zu erfolgen hat, kann die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder näher bestimmen.

(5) Ein im Falle der Auflösung nach Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und nach Abzug der Sicherstellung gemäß Absatz 4 etwa verbleibender Vermögensbestand ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde, die diese im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder trifft, für Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der bisher Versicherten zu verwenden.

(6) Würde eine Sicherstellung der Leistungsansprüche und Anwartschaften gemäß Absatz 4 Satz 2 in voller Höhe zu einer Benachteiligung der bisher Versicherten führen, so kann eine Kürzung der Leistungen vorgenommen werden. Das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder.

(7) Die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Auflösung der Anstalt zu dem Zweck erfolgt, die bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten auf eine andere Anstalt als Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Vorstand und der Rechtsnachfolgerin. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder. Das gleiche gilt, wenn bei der Auflösung der Anstalt nur der auf den Versichertenkreis einer oder mehrerer beteiligter Verwaltungen entfallende Anteil am Vermögen mit den dazugehörigen Rechten und Verbindlichkeiten auf eine

andere Anstalt übertragen werden soll. Die Vorschriften des Absatzes 10 Satz 1 und 2 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

(8) Im Falle des Ausscheidens einzelner beteiligter Verwaltungen finden, wenn der Versicherungsbestand der ausscheidenden Verwaltung getrennt verwaltet worden ist (§ 60 Abs. 1), unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 3, die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

(9) Die Vorschriften des Absatzes 8 gelten entsprechend, wenn gleichzeitig mehrere beteiligte Verwaltungen ausscheiden und die Versicherungsbestände dieser Verwaltungen gemäß § 60 Abs. 2 zu einem Versicherungsbestand vereinigt waren.

(10) Hat eine Vereinigung aller oder einzelner Versicherungsbestände gemäß § 60 Abs. 2 stattgefunden und scheiden nur einzelne an einem vereinigten Versicherungsbestand beteiligte Verwaltungen aus, so wird der auf den Versicherungsbestand der ausscheidenden Verwaltung entfallende Anteil an der Deckungsrücklage nach versicherungstechnischen Grundsätzen ermittelt. Die Kosten für die versicherungstechnische Ermittlung tragen die ausscheidenden Verwaltungen. Im übrigen finden die Vorschriften des Absatzes 8 entsprechende Anwendung.

VIII. Abschnitt

Übergangs- und Sondervorschriften

§ 66

Beitragsfreie Anwartschaft nach altem Satzungsrecht

(1) Beitragsfreie Anwartschaft und Rentenansprüche aus beitragsfreier Anwartschaft, die auf altem Satzungsrecht (§ 76 b der außer Kraft tretenden Satzung) beruhen, bleiben, vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 2, unberührt.

(2) Rentenansprüche, die auf beitragsfreier Anwartschaft nach altem Satzungsrecht beruhen, können abgefunden werden, wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist. Die Abfindung beträgt, wenn die Rente bezogen worden ist:

länger als 5 Jahre (60 Monate), das Zweifache
 länger als 3 Jahre (36 Monate)
 aber höchstens 5 Jahre (60 Monate), das Dreifache,
 länger als 1 Jahr (12 Monate)
 aber höchstens 3 Jahre (36 Monate), das Vierfache,
 sonst das Fünffache des Rentenjahresbetrages.

(3) Beiträge werden im Rahmen der Vorschrift des § 32 an Personen, die nach altem Satzungsrecht eine beitragsfreie Anwartschaft auf Leistungen besitzen, auch dann zurückgezahlt, wenn der Anspruch auf Rückzahlung beim Inkrafttreten dieser Satzung verjährt ist.

§ 67

Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen und gegenseitige Anrechnung von Versicherungszeiten

(1) Der Vorstand kann Abkommen über die Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen oder von Teilen oder Gruppen ihres Versichertenbestandes in die Versorgungsanstalt treffen. Ungedeckte zusätzliche Belastungen dürfen für die Anstalt hierdurch nicht entstehen. Zur Gültigkeit derartiger Abkommen bedarf es eines zustimmenden Beschlusses des Verwaltungsrats und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die diese im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder erteilt.

(2) Der Vorstand kann Abkommen mit anderen Versorgungseinrichtungen über die gegenseitige Anrechnung von Versicherungszeiten übertragender Versicherter treffen.

§ 68

Ausführungsbestimmungen

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Vorstandes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

§ 69

Zeitpunkt des Inkrafttretens

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 an die Stelle der bisherigen Satzung.

(2) Auf die bereits festgesetzten Renten finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung, soweit sie nicht eine Erhöhung der Bezüge bedingen.

(3) Die beim Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Vorsitzenden, Mitglieder und Beisitzer der Anstaltsorgane und eines nach dem 1. Januar 1952 gebildeten Beschwerdeausschusses und Schiedsgerichts führen ihr Amt bis zum Ablauf der nach bisherigem Satzungsrecht vorgesehenen Amtsdauer weiter. Die Vorschriften der §§ 7 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5, Abs. 2 und 3, 12 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Die Widerruflichkeit der Ernennung gemäß § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Streitsachen, die in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeausschuß und das Schiedsgericht nach dem 1. Januar 1952 gebildet worden sind, bei dem am 15. Juli 1949 gebildeten Beschwerdeausschuß rechtshängig waren, gelten als im gleichen Zeitpunkt bei dem nach dem 1. Januar 1952 gebildeten Beschwerdeausschuß rechtshängig.

Ausführungsbestimmungen

Gemäß § 68 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Für die Versicherung von Heimkehrern im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der jeweils geltenden Fassung gilt folgende Sonderregelung:
 - a) § 22 Abs. 2 Satz 2 findet auf Heimkehrer mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Tage der Heimkehr nicht als Unterbrechungszeit angesehen wird.
 - b) Die im § 25 Abs. 2 Buchstabe c bezeichneten 26 Wochen, nach deren Ablauf die Versicherung endigt, beginnen mit dem Tage nach der Heimkehr.
 - c) Die Frist zur Stellung eines Antrages auf freiwillige Weiterversicherung (§ 24 Abs. 6) und die Beitragsentrichtung zur freiwilligen Weiterversicherung (§ 24 Abs. 6 Satz 2) beginnt mit dem Tage nach der Heimkehr. Heimkehrer können Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung auch im unmittelbaren Anschluß an die letzte Beitragsleistung entrichten.
 - d) Heimkehrer können eine Nachversicherung von Unterbrechungszeiten (§ 31) auch in der Weise vornehmen, daß nur die Zeit zwischen dem Tage der Heimkehr und dem Beginn der neuen Versicherung nachversichert wird.
 - e) Für die Berechnung des Ruhegeldes (§ 35) bleibt die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Tage der Heimkehr unberücksichtigt. War bis zum 8. Mai 1945 die Wartezeit erfüllt (§ 34 Abs. 1 Buchstabe a) und sind Beiträge über diesen Zeitpunkt hinaus entrichtet worden, so werden sie bei der Berechnung des Grundbetrages (§ 35 Abs. 2) nur berücksichtigt, wenn sich der Grundbetrag dadurch nicht verringert. Liegen nach der Heimkehr zwischen dem Beginn und dem Ende einer neuen Versicherung keine vollen 5 Kalenderjahre, so werden zur Berechnung des durchschnittlichen Jahres-

arbeitsverdienstes (§ 35 Abs. 2 Satz 1) die Jahresverdienste der letzten unmittelbar vor dem 1. Januar 1945 liegenden Kalenderjahre der Versicherung mit herangezogen.

2. Bei der Festsetzung von Leistungen an Hinterbliebene (§§ 40, 41 u. 43 ff.) von Versicherten, die nach dem 8. Mai 1945 in der Kriegsgefangenschaft verstorben sind, und an Hinterbliebene von Verschöllenen im Sinne des Artikels 2 § 1 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Verschöllenehechts vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 59), die zu einem nach dem 8. Mai 1945 liegenden Zeitpunkt für tot erklärt worden sind, kann die Anstalt die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Zeitpunkt des Todes unberücksichtigt lassen. War bis zum 8. Mai 1945 die Wartezeit erfüllt und sind Beiträge über diesen Zeitpunkt hinaus entrichtet worden, so werden sie bei der Berechnung des Grundbetrages (§ 35 Abs. 2) nur berücksichtigt, wenn sich der Grundbetrag dadurch nicht verringert. Das gleiche gilt für die Berechnung des Sterbegeldes (§ 48).
3. Eine Kürzung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 unterbleibt, wenn
 - a) mindestens 120 Monats- oder 520 Wochenbeiträge als Pflichtbeiträge entrichtet worden sind oder
 - b) eine Beschäftigungszeit von mindestens 15 Jahren bei an der Anstalt beteiligten Verwaltungen oder von mindestens 20 Jahren im öffentlichen Dienst nachgewiesen wird oder
 - c) der Versicherte aus der Überversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten in die Versicherung bei der Anstalt überführt worden war und die arbeitgebende Verwaltung der Anstalt bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Erfüllung der Wartezeit den für die Berechnung des Ruhegeldes nach dem Grundbetrag entstehenden Mehraufwand erstattet haben würde.
4. Die Anstalt gewährt in diesen Fällen ein Ruhegeld aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag, wobei der Grundbetrag gemäß § 35 Abs. 5 berechnet wird. Die Anstalt kann, wenn die Mindestvoraussetzungen nach den Buchstaben a oder b übertroffen werden, nach Maßgabe von Richtlinien, die der Vorstand aufstellt, von der Kürzung des Grundbetrages gemäß § 35 Abs. 5 ganz oder teilweise absehen. Hinterbliebenenrenten werden entsprechend festgesetzt.
5. Die Anstalt kann der Berechnung des Grundbetrages nach § 35 Abs. 2 Satz 1, wenn zwar die Wartezeit in nicht unterbrochener Versicherung erfüllt ist, zwischen dem Beginn und dem Ende der Versicherung aber keine 5 vollen Kalenderjahre liegen, das durchschnittliche Jahresarbeitsentgelt aus 4 vollen Kalenderjahren oder aus den letzten 60 Beitragsmonaten zugrunde legen.
6. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1952 in Kraft.

— MBl. NW. 1952 S. 1575.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.